



## **Bild- und Tonaufnahmen von Polizeiangehörigen und -einsätzen sowie Sicherstellung von Bild- und Ton-Datenträgern 25.11.2020**

### **1. Allgemeines**

Das Recht am eigenen Bild ist als Persönlichkeitsrecht in Art. 28 ZGB<sup>1</sup> geschützt. Es kann durch eine Bild- und/oder Tonaufnahme verletzt werden. Dies ist der Fall, wenn die Aufnahme weder durch Einwilligung noch durch überwiegende private oder öffentliche Interessen oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Eine Persönlichkeitsverletzung ist stets auf dem zivilrechtlichen Weg zu verfolgen.

### **2. Aufnahmen von Polizeiangehörigen im Rahmen von Einsätzen**

#### **2.1 Allgemeines**

Bei Polizeieinsätzen besteht ein öffentliches Informationsinteresse. Alle Drittpersonen (nicht nur Medienvertretende) dürfen deshalb grundsätzlich sowohl die Einsätze wie auch die beteiligten Polizeiangehörigen fotografieren und filmen. Polizeiangehörige im Einsatz erfüllen ihren Dienstauftrag im Gemeinbereich. Es handelt sich daher nicht um rechtlich geschützte private Handlungen, sodass sie grundsätzlich nicht in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt werden können. Das Recht am eigenen Bild steht der Aufnahme erst dann entgegen, wenn diese offensichtlich auf eine Einzelperson ausgerichtet ist und keinerlei Bezug zu polizeilichem Handeln hat. Grundsätzlich müssen die Polizeiangehörigen Foto- und Filmaufnahmen bei Einsätzen dulden.

#### **2.2 Ausnahmen**

##### **2.2.1 Behinderung der Einsatzkräfte**

Ausnahmen hiervon bestehen nur dann, wenn die Fotografierenden und Filmenden durch ihre Aufnahmetätigkeit und ihre hautnahe Präsenz polizeiliche Handlungen behindern (vgl. § 33 lit. c PolG<sup>2</sup>). Bei Festnahmen oder Personenkontrollen kann ein Radius von 5 Metern um das Geschehen als **Richtwert** angesehen werden, den die Polizei benötigt, um ungestört handeln zu können. Ob im Einzelfall davon abgewichen werden kann (d.h. grösserer oder kleinerer Radius), muss durch die handelnden Polizeiangehörigen situativ entschieden werden.

Medienschaffende sind gleich zu behandeln wie jede andere Person. Medienschaffende dürfen nur dann weggewiesen bzw. repressiv ferngehalten werden, wenn auch Drittpersonen davon abgehalten werden können bzw. müssen, sich zu nähern.

<sup>1</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210).

<sup>2</sup> Polizeigesetz (PolG, LS 550.1).



Wird das polizeiliche Handeln behindert, kann eine Wegweisung ausgesprochen werden. Eine Wegweisung ist auch zur Wahrung der Rechte von Drittpersonen möglich, insbesondere zur Wahrung der Pietät (§ 33 lit. e PolG). In besonders extremen Fällen kann auch eine Anzeige wegen Hinderung einer Amtshandlung in Betracht kommen (Art. 286 StGB<sup>3</sup>).

### **2.2.2 Nahaufnahmen von Einsatzkräften**

Kann aufgrund der Ausrichtung einer Kamera auf das Gesicht eines Polizisten/einer Polizistin davon ausgegangen werden, dass nicht das Ereignis festgehalten wird, sondern Portraitaufnahmen der Person erstellt werden, sind die aufnehmenden Personen auf den Persönlichkeitsschutz der Polizeibeamten aufmerksam zu machen (vgl. Ziffer 4).

## **3. Aufnahmen von Polizeiangehörigen ohne Bezug zu einem Einsatz**

Das öffentliche Informationsinteresse beschränkt sich auf Ereignisabläufe, so dass Bild- und/oder Tonaufnahmen von Polizeiangehörigen ohne Bezug zu einer polizeilichen Handlung grundsätzlich unzulässig sind. Dies gilt vor allem für Porträtaufnahmen aus kurzer Distanz oder mit Teleobjektiv.

## **4. Verhalten bei unzulässigen Aufnahmen**

### **4.1 Massnahmen vor erfolgter Aufnahme**

Die Polizeiangehörigen können die Fotografierenden und Filmenden bitten, keine Aufnahmen zu machen. Bleibt dies ohne Erfolg, sollen sich betroffene Polizeiangehörige soweit möglich abwenden und/oder ihr Gesicht mit der Hand oder einem Gegenstand verdecken. Unter den unter Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen können Wegweisungen ausgesprochen werden.

### **4.2 Massnahmen nach erfolgreicher Aufnahme**

Nach einer mutmasslich unzulässigen Bild- und/oder Tonaufnahme kann eine Löschung im gegenseitigen Einverständnis angestrebt werden. Ist keine einverständliche Lösung möglich, steht den betroffenen Polizeiangehörigen lediglich der zivilrechtliche Weg wegen einer möglichen Persönlichkeitsverletzung offen.

Die Herausgabe der Kamera oder die Einsicht in die gemachten Aufnahmen können seitens der Polizeiangehörigen nicht verlangt werden. Auch ist keine Sicherstellung der Aufnahmegeräte zulässig. Insbesondere darf keine Löschung von Aufnahmen ohne Einverständnis der betroffenen Person vorgenommen werden. Den betroffenen Polizeiangehörigen stehen keine hoheitlichen Befugnisse gegenüber den Fotografierenden und Filmenden zu, da diese keinen Straftatbestand erfüllen. Auch dürfen die Polizeiangehörige ihrerseits die Fotografierenden oder Filmenden nicht aufnehmen. Die Polizei benötigt stets eine gesetzliche Grundlage, um Aufnahmen tätigen zu dürfen (z. B. Bodycam oder Mobcam, vgl. § 32 a ff. PolG).

Sollten sich Polizeiangehörige der Aufnahmegeräte entgegen dem Willen der Aufnehmenden behändigen, haben diese aufgrund der Verletzung ihrer Rechte (Besitzschutz) die Möglichkeit, die Kamera ihrerseits den Polizeiangehörigen umgehend wieder wegzunehmen, nötigenfalls mit verhältnismässiger Anwendung von Gewalt (Art. 926 ZGB). Gleichzeitig kann die Wegnahme der Aufnahmegeräte entgegen dem Willen der aufnehmenden Person sogar strafrechtliche Folgen für die handelnden Polizeiangehörigen haben. In Frage kämen z. B. die Tatbestände Sachentziehung (Art. 141 StGB) oder gar Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB). Auch die Löschung von Fotos ohne Einverständnis der Aufnehmenden birgt die Gefahr einer Strafbarkeit wegen Datenbeschädigung (Art. 144<sup>bis</sup> StGB).

<sup>3</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0).



Gestützt auf § 7 PolG können die Personalien der Fotografierenden und Filmenden erhoben werden, damit die betroffenen Personen ihre Rechte (Klage wegen Persönlichkeitsverletzung) effektiv ausüben können. Nach Möglichkeit ist die Identitätsfeststellung nicht durch direktbetroffene, sondern durch unbeteiligte Polizeiangehörige durchzuführen.

## **5. Sicherstellung von Bild- und Ton-Datenträgern**

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass mit Hilfe der oben genannten Bild- und/oder Tonaufnahmen strafbare Handlungen bewiesen werden können, besteht eine Pflicht zur Sicherstellung der entsprechenden Datenträger und allenfalls der dazugehörigen Aufnahmegeräte zuhanden der Untersuchungsbehörde (Art. 306 Abs. 2 lit. a bzw. Art. 263 Abs. 3 StPO<sup>4</sup>).

Medienschaffende können nach Massgabe von Art. 28a StGB die Herausgabe des von ihnen erstellten Bild-, Ton- und Datenmaterials zum Zwecke der Abklärung von Straftaten Dritter verweigern. Bei Unklarheiten betreffend Inanspruchnahme des Quellenschutzes entscheidet die Untersuchungsbehörde. Das sichergestellte Bild-, Ton- und Datenmaterial ist zu deren Händen zu versiegeln. Findet eine Sicherstellung bei Medienschaffenden statt, so ist immer ein/e Angehörige/r des Mediendienstes oder eine Offiziersperson aufzubieten.

## **6. (Ton-) Aufnahmen von dienstlichen Gesprächen**

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ([BGE 6B 943/2019](#)) wurde der Begriff von nichtöffentlichen Gesprächen erweitert. Auch dienstliche Gespräche (z.B. Einvernahmen oder Telefongespräche) werden als nichtöffentlich eingestuft. Ein unerlaubtes oder geheimes Aufnehmen solcher Gespräche ist gemäss Art. 179<sup>ter</sup> StGB strafbar.

Sollte ein Polizist/eine Polizistin eine Aufnahme bemerken und mit dieser nicht einverstanden sein, ist die Person, welche die Aufnahme des Gesprächs tätigt, darauf aufmerksam zu machen, dass die Aufnahme nicht erwünscht und somit strafbar ist.

Sollte sich ein Polizist/eine Polizistin mit der Aufnahme einverstanden erklären, kann das Verhalten im Nachgang nicht mehr zur Anzeige gebracht werden.

Verantwortlich für dieses Dokument: C STA

---

<sup>4</sup> Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0).